

**Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Wolperts-
wende "Bildstöckle II. Bauabschnitt" vom 25.01.1993"**

Zur Schaffung zusätzlicher Stellplätze für die Gebäude Plan Nr. 23 - 26 soll eine Fläche von ca. 1.000 qm im Nordosten des Planungsgebietes ausgewiesen werden.

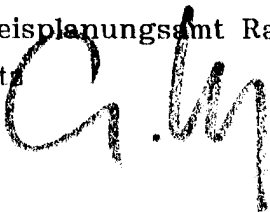
Neben notwendigen Stellplätzen sollen dort Hausgärten angelegt werden.

Durch Anböschungen und Anpflanzungen wird das Gelände am Übergang zur freien Landschaft modelliert.

Aufgestellt:

Kreisplanungsamt Ravensburg, 28.07.1993

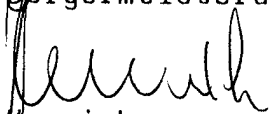
Lut



Anerkannt:

Wolpertschwende, den 28.07.1993

Bürgermeisteramt:


Heurich
Bürgermeister

198
315

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

"BILDSTÖCKLE II. BAUABSCHNITT" DER GEMEINDE WOLPERTSWENDE VOM 23.07.1990 /22.04.91

A RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBI. II S 885, 1122).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI. I S 132).
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBI. I S. 833).
- 4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (BGBI. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.1990 (BGI. S. 1).

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 1 BauGB Die Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet nach
 § 4 (1) (2) 1,2 BauNVO.
 Die Ausnahmen nach § 4 (3)
 werden nicht zugelassen.

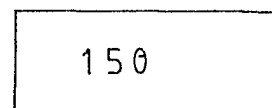


§ 14 BauNVO Nebenanlagen.

Die Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO werden nach § 14 (1) Satz 3 BauNVO eingeschränkt. Zulässig sind nur die unter § 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) und (5) BauNVO bei den planungsrechtlichen Festsetzungen beschriebenen Nebenanlagen und Einrichtungen. Die Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO werden allgemein zugelassen.

§ 9 (1) 1 BauGB Das Maß der baulichen Nutzung
 i.V.m. § 16 (2)
 1 BauNVO und Größe der maximal zulässigen GESCHOSS-
 § 20 (2) (3) FLÄCHEN innerhalb der vorgeschlagenen
 (4) BauNVO Grundstücksfläche.

BEISPIEL



Siehe Einschrieb in die Nutzungs-
 schablone.

Für die Gebäude Planungs-Nr. 21 - 27 gilt der Eintrag für das betreffende Bauquartier. Bei späterer Aufteilung der Grundstücksflächen sind die zul. Höchstwerte der BauNVO zu beachten.

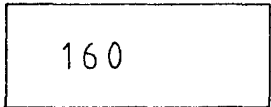
Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen und Treppenträumen in anderen Geschossen werden nicht hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben Nebenanlagen im Sinne des § 14, Balkone, Loggien, Terrassen sowie bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen (seitlicher Grenzabstand und sonstige Abstandsflächen) zulässig sind oder zugelassen werden können, unberücksichtigt.

i.V.m.
§ 16 (2) 1 + (3) 1
BauNVO u. § 19 (4)
BauNVO

Größe der max. zulässigen GRUNDFLÄCHEN innerhalb der vorgeschlagenen Grundstücksfläche der baulichen Anlagen.

BEISPIEL



Siehe Einschrieb in die Nutzungsschablone

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von:

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

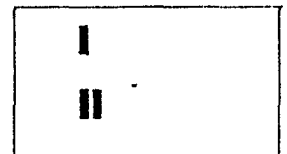
mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in 1. 2. 3. bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden.

Die Grundfläche der Tiefgaragen bei den Häusern Planungs-Nr. 21 - 26 ist den Bauquartieren anteilig zuzurechnen.

§ 16 (2) 3 BauNVO Zahl der Vollgeschosse

Berechnung nach der LBO in der Fassung vom 28.11.1983.

Ein Vollgeschoß mit einem nicht als Vollgeschoß anrechenbaren Dachgeschoß bzw. nicht anrechenbaren Hanggeschoß.

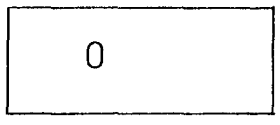


Bis zu zwei Vollgeschossen mit einem nicht als Vollgeschoß anrechenbaren Dachgeschoß bzw. nicht anrechenbaren Hanggeschoß.

Für die Häuser Planungs-Nr. 1 - 8 siehe dazu Regelquerschnitt.

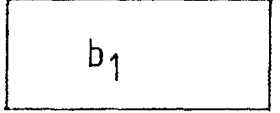
§ 9 /1) 2 BauGB
i.V.m. § 22 (2)

Die Bauweise
Offene Bauweise
Einzel- oder Doppelhäuser

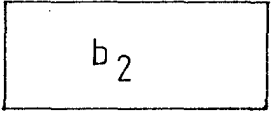


i.V.m. § 22 (4)

Die besondere Bauweise b_1 läßt zu, daß die Gesamthöhe für Gebäude im Grenzabstand innerhalb der Baugrenzen die nur Garagen einschl. Nebenräume enthalten, bis 5 m und an den Nachbargrenze eine mittlere Höhe bis 3,5 m über der Fußbodenhöhe betragen darf. Ansonsten gilt die offene Bauweise.



Die besondere Bauweise b_2 verlangt zwischen den bis zu zweigeschossigen Hauptbaukörpern aus Gründen des Schallschutzes eingeschossige* Länge der Hauptbaukörper max. 17 m. Siehe dazu auch Schallschutzgutachten in der Anlage.



*Zwischenbauten

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Geschoßzahl
Bauweise	
max.Grundfläche der baulichen Anlage	max. Geschoßfläche der baulichen Anlage
Bauordnungsrechtl. Festsetzungen wie Dachform, Dachneigung max. Traufhöhe max. Firsthöhe	

BEISPIEL

WA	I
0	—
170	150
SD DN TRH MAX. FH MAX.	32-36°

§ 9 (1) 2 BauGB
i.V.m.
§ 23 (1) (3)
BauNVO

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Baugrenzen



§ 23 (5) BauNVO

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Nebenanlagen nur zulässig:

Nicht überdachte Stellplätze, Zäune, Mauern, die zur gärtnerischen Gestaltung der Freiflächen dienen, Treppen- und Rampenanlagen

nicht überdachte Schwimmbecken bis 50m³ Fassungsvermögen, Pflanzbecken, Müllboxen, Wäschetrockenanlagen, Schaukelgerüste und Sandkästen, Gewächshäuser - Firsthöhe max. 2,30 m- Geräte- oder Holzschuppen sind bis 20 cbm umbauten Raum zulässig, Firsthöhe max. 3,0 m, wobei auf dem Baugrundstück nur eine dieser Anlagen errichtet werden darf.

Bei den Häusern der Planungs-Nr. 21 - 27 kann je Hauseinheit 1 Nebenanlage bis 20 cbm umbauten Raum errichtet werden.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind darüber hinaus zulässig:

Pergolen und überdachte Freisitze mit Sichtschutzwänden bzw. Rankgerüsten, Geräte- und Holzschuppen, allerdings nur in Verbindung mit den Wohngebäuden.

Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 (1) 2 BauGB

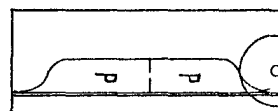
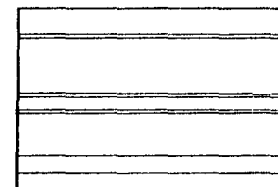
Firstrichtung für den Hauptbaukörper. Untergeordnete Nebenkörper wie: Wiederkehren, Erker usw. können andere Firstrichtungen haben.



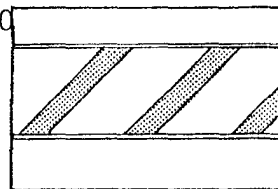
§ 9 (1) 11 BauGB

Die Verkehrsflächen

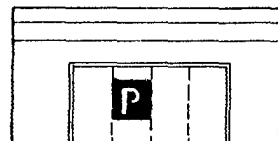
- Straße
- Straße mit Gehweg
- Öffentliche Parkplätze in der Straßenfläche mit Baumscheiben. Die Lage dieser Parkplätze und Baumscheiben kann je nach Erfordernis (Garagenausfahrt usw.) bis zu 5 m verschoben werden.



- Verkehrsberuhigte Zonen nach § 42 Abs. 4 a STVO Maßnahmen zur Verkehrsminderung. Straßenmöblilierung, Belagsgestaltung sind zugelassen, soweit sie der gemeinsamen Nutzung nicht entgegenstehen. In gleicher Weise sind Anlagen zur Gestaltung von öffentlichen Plätzen wie Brunnen, Fahnenmasten, Treppen usw. zugelassen.



- Gehweg
- Öffentliche Parkplätze



§ 9 (1) 12 BauGB

Die Versorgungsfläche

Fläche zum Bau einer Elektro-Umformstation



§ 9 (1) 15 BauGB

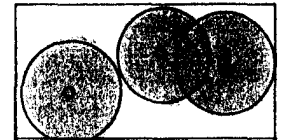
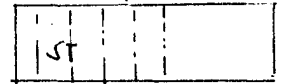
Private Grünflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang des bestehenden Felddrains



§ 9 (1) 17 BauGB Die Flächen für Aufschüttungen.
Die nicht bebauten Grundstücksflächen
müssen im gesamten Gebiet um ca. 50 cm
mit dem anfallenden Aushubmaterial an-
geschüttet werden.

§ 9 (1) 22 BauGB Fläche für Tiefgarage und deren
Zufahrt
Private Stellplätze

§ 9 (1) 25 a
BauGB Pflanzgebot für Bäume



Die Bepflanzung der nicht überbauten
Flächen der Baugrundstücke und der
öffentlichen Flächen mit heimischen,
hochstämmigen Laubbäumen hat nach
dem Eintrag im zeichnerischen Teil
des Bebauungsplanes zu erfolgen.
Die eingetragenen Standorte der Bäume
sind auf dem Grundstück bis zu 5 m
verrückbar.
Für Grundstücksabgrenzungen sind die
angegebenen Hecken und Gehölze zu
verwenden.

A Pflanzvorschlag innerhalb der Baugrundstücke

- | | |
|-------------|---|
| Stieleiche | (Quercus robur) |
| Winterlinde | (Tilia cordata) |
| Spitzahorn | (Acer platanoides) |
| Rotdorn | (Crataegus laevigata
"Paul's Scarlet") |
| Eberesche | (Sorbus aucuparia) |

Gehölze für Hecken als Grundstücksabgrenzung
(Empfehlung)

- | | |
|--------------|----------------------|
| Liguster | (Ligustrum vulgare) |
| Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| Rotbuche | (Fagus sylvatica) |
| Weißdorn | (Crataegus monogyna) |
| Strauchrosen | in Arten und Sorten |

Die privaten Grünflächen entlang des bestehenden
Feldrains ist mit den nachfolgenden Bäumen und
Sträuchern folgender Arten zu bepflanzen:

B Bäume, Gehölze und Sträucher im Bereich der
privaten Grünflächen entlang des Feldrains

- | | |
|--------------|----------------------|
| Stieleiche | (Quercus robur) |
| Feldahorn | (Acer campestre) |
| Vogelkirsche | (Prunus avium) |
| Feldulme | (Ulmus carpinifolia) |
| Hainbuche | (Carpinus betulus) |
| Zitterpappel | (Populus tremula) |
| Weißdorn | (Crataegus monogyna) |

305

Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Hasel	(Corylus avellana)
Heckenrose	(Rosa canina)
Kreuzdorn	(Rhamnus cathartica)
Holzapfel	(Malus communis)
Wildbirne	(Pyrus communis)

Alternativ sind auch Apfel, Birne, Walnuß und Zwetschgen in hochstämmiger Form zulässig.

§ 9 (1) 26 BauGB Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Errichtung des Straßenkörpers notwendig werden, sind auf dem privaten Grundstück zu dulden.
Die Höhenlage der Straße wird über das bestehende Gelände angehoben, um das anfallende Aushubmaterial auf dem Grundstück zu verteilen, siehe dazu § 9 (1) ~~17~~ BauGB.

§ 9 (2) BauGB Höhenlage der baulichen Anlagen

Erdgeschoßfußbodenhöhe bezogen auf NN

Die eingetragenen Erdgeschoßfußbodenhöhen müssen mindestens über 30% der zugehörigen Geschoßfläche eingehalten werden. Sie kann, in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bis zu 40 cm verändert werden.
Die eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe ist die Bezugsebene für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe, sowie die geplante Entwässerungsmöglichkeit eines Kellergeschosses bis 2,70 m Höhe.

BEISPIEL

EGF 600.0

Die Höhenlage der Garagen richtet sich nach der dort bestehenden Straßenhöhe, ausgenommen Tiefgarage Platz Nr. 21 - 26.

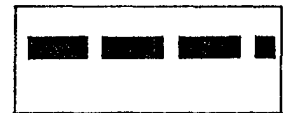
Die Garagenfußbodenhöhe kann bis zu 50 cm darüber oder darunter angeordnet sein. Höhenlage der Straße bezogen auf NN. Angabe des Visierbruchs und Gefälles.

Siehe dazu auch Ausbaupläne des Ing. Büros.

Alle Höhenangaben siehe zeichnerischer Teil des Bebauungsplanes.

Alle NN-Höhen sind auf das neue Württ. System bezogen.

§ 9 (7) BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



C BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB Geländeänderungen
i.V.m.

§ 73 (1) 1 LBO Die nicht bebauten Grundstücksflächen müssen mit anfallendem Aushubmaterial ca. 50 cm hoch angeschüttet werden. Abgrabungen des Geländes, die zur Belichtung von Hanggeschoßräumen dienen, sind nicht zugelassen.

Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze, sowie deren Gestaltung.

Die Garagen bzw. überdachten Stellplätze können im Haus oder als Anbau oder freistehend innerhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden.

Bei zusammengebauten Grenzgaragen sind gleiche Dachneigungen, Dachdeckungen und Traufhöhen zu wählen.

Bei freistehenden und in der Abstandsfläche geplanten Garagen und Stellplätze kann die Dachneigung ausnahmsweise bis zu 5° Dachneigung unter der des Hauptbaukörpers liegen, sofern gestalterische Gründe nicht entgegenstehen. Garagen im Hanggeschoß sind bei entsprechender Höhenlage der öffentlichen Erschließungsfläche zulässig (siehe dazu § 9 (4) BauGB Gelände veränderungen).

+ 26

Bei den Häusern der Planungs-Nr. 1 - 8 können die Garagen als Flachdachgaragen mit Erdüberdeckung ausgeführt werden, sofern sie nicht innerhalb des Hauptbaukörpers untergebracht werden.

Die Häuser der Planungs-Nr. 21 - 26 erhalten eine gemeinsame Tiefgarage. Diese ist mit Erde zu überdecken.

Dachform:

Satteldach, gleichschenkelig bzw. einhüftig, soweit dies durch Dachabschleppungen entsteht.

Dachneigung:

Beide Dachseiten müssen dieselbe Dachneigung haben.

Siehe Einschrieb in die Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

"Wiederkehren" sind zulässig, sofern sie in Höhe und Breite deutlich unter den Abmessungen des Hauptbaukörpers liegen. Bei Wiederkehren kann die Dachneigung bis + - 5° verändert werden.

Dachdeckung:

Hauptbaukörper, Anbauten, Nebenanlagen, Satteldachgaragen, Dachgauben sind mit roten oder engobierten Dachziegeln oder mit roten oder eingefärbten Betondachsteinen zu decken.

Anlagen zur Einsparung von Primärenergie (Sonnenkollektoren usw. sind zugelassen.

Dachvorsprünge:

sind kräftig auszubilden.

Dacheinschnitte:

sind bis zu 1/3 der dazugehörigen Dachlänge zulässig.

Dachaufbauten für Gebäude 1-20:

sind bis zu 1/3 der dazugehörigen Dachlänge zulässig. Dachgauben sind in Einzelgauben mit einer max. Ansichtsbreite bis 2,50 m auszubilden. In der gleichen Dachfläche dürfen nicht gleichzeitig Dacheinschnitte und Dachaufbauten eingebaut werden.

Dachaufbauten für Gebäude 21- 27:

sind bis zu 1/2 der dazugehörigen Dachlänge zulässig. Dachgauben sind in Einzelgauben mit einer max. Ansichtsbreite bis 3,50 m auszubilden.

Beim Einbau von Dachaufbauten ist für die Berechnung der Geschoßfläche § 2 (5) LBO zu beachten.

Außenwandgestaltung:

die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder in geschlemmtem Mauerwerk auszuführen und hell zu tönen. Zur Fassadengliederung können Teilflächen in Holz ausgeführt werden. Alle Holzteile sind entweder deckend in nicht aufdringlichen Farbtönen zu streichen oder mit Holzlasur, die im Farbwert den einheimischen Hölzern entspricht, zu behandeln. Dasselbe gilt für Sichtschutzeinrichtungen und Stützmauern, die darüber hinaus in Holz oder als Natursteinmauerwerk ausgeführt werden können.

Zur Abschirmung des Fabriklärms sind die Grundrisse der Häuser Planungs-Nr. 23 - 26 so auszubilden, daß Ruheräume und Schlafräume auf der lärmabgewandten Seite erstellt werden.

Im gesamten Baugebiet sind Fenster der Schallschutzklasse 1 zu verwenden.

Siehe dazu Schallschutzgutachten der Fa. Accon vom 29.1.1991.

Gestaltung der Nebenanlagen:

Pult- oder Satteldach in gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude, sofern an das Hauptgebäude angebaut. Bei freistehenden Nebenanlagen (Geräte- bzw. Holzschuppen) Dachneigung mind. 20°.

Außenwandgestaltung wie das Hauptgebäude oder mit einfacher Brettschalung.

(255)

Gestaltung der privaten Stellplätze.

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Oberflächenbelag auszuführen. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

i.V.m.
§ 73 (1) 3 LBO

Sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage nicht möglich ist, wird pro Gebäude eine Antennenanlage zugelassen.

Niederspannungsleitungen sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen zu verkabeln.

§ 73 (1) 5 LBO

Einfriedigungen

Einfriedigungen sind als Holzzäune max. Höhe 0,90 m, als geschnittene oder lockere Hecke mit innenliegendem Wildzaun max. Höhe bis 1,20 m zulässig. Gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedigungen in mind. 1 m Entfernung anzuordnen. Zwischen der privaten Grünfläche und dem bestehenden Feldrain im Norden des Planungsgebietes dürfen keine Einfriedigungen erstellt werden.

Als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ist bei allen Einfriedigungsarten eine Höhe bis 1,80 m zulässig. Sockelmauern dürfen nicht mehr als 0,15 m über Straßen- bzw. Gehweg- bzw. Geländeoberkante errichtet werden.

Im Straßenkreuzungs- und Garageneinfahrtsbereich sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nur Einfriedigungen bis 70 cm Höhe zulässig. Bei allen Einfriedigungsarten ist das Gesetz über das Nachbarrecht Baden-Württemberg zu beachten.

§ 73 (1) 7 LBO

Gebäudehöhen

Die max. Gebäudehöhe wird durch die max. Traufhöhe und die max. Firsthöhe

TRH MAX. FH MAX.

bestimmt. Die max. Traufhöhe und die max. Firsthöhe sind in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen, für die Häuser 1-8 siehe Zeichnung "Regelquerschnitt".

Bezugshöhe für die Bemessung der max. Trauf- und Firsthöhe ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe. Von dieser aus wird gemessen:

1. Die Traufhöhe am Schnittpunkt der gedachten Außenwandlinie mit der Oberkante Bedachungsmaterial. Die Traufhöhe muß auf mind. 50% der Gebäudelänge eingehalten werden.
2. Die Firsthöhe bis Oberkante Bedachungsmaterial.

D HINWEISE

Ungefähre Grundstücksfläche der Baugrundstücke

Planungsnummer der Gebäude

Unverbindlicher Planungsvorschlag für Gebäude

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Garagen und Stellplätze

Nach § 39 (1) LBO sind Stellplätze und Garagen in ausreichender Anzahl herzustellen. Verlangt werden:

bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern für jede Hauptwohnung eine Garage oder ein überdachter Stellplatz und ein Stellplatz. Für jede Kleinwohnung (auch Einliegerwohnung) eine Garage oder überdachter Stellplatz. Bei Mehrfamilienwohnhäusern bei Wohnungen bis 50 qm Wohnfläche 1 Stellplatz, bis 70 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze, über 70 qm Wohnfläche 2 Stellplätze.

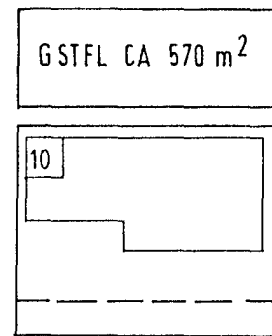
Dem Baugesuch sind amtliche Geländeschnitte in ausreichender Anzahl beizulegen. Die Anfüllung des anfallenden Aushubmaterials muß darin ersichtlich sein.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO handelt der ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund der LBO ergangenen örtlichen Bauvorschrift (siehe C Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) zuwiderhandelt.

Das Lärmgutachten der Firma Accon vom 29.1.1991 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

BEISPIEL

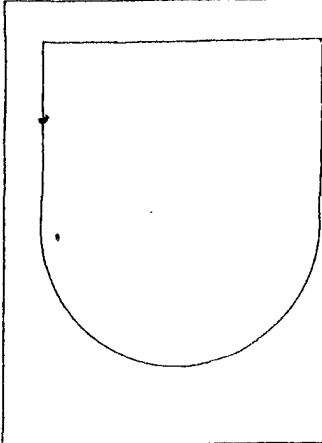


TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "BILDSTÖCKLE II. BAUABSCHNITT" DER GEMEINDE WOLPERTSWENDE VOM 23.07.1990/22.04.91

GEFERTIGT: KREISPLANUNGSAMT RAVENSBURG

ANERKANNT: WOLPERTSWENDE, DEN 22.04.1991

BÜRGERMEISTER



Gemeinde: Wolpertswende

Bebauungsplan: "Bildstockle - II. Bauabschnitt"

gefertigt am 23.07.90/22.04.91

H. Lutz
(Planer)

geändert: am 26.08.1991

geändert: am

VERFAHRENSVERMERKE

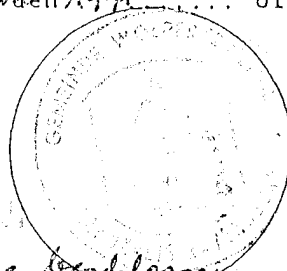
Die Aufstellung wurde am 20.03.1989 beschlossen und am 01.06.90 öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung erfolgte am 21.06.1990 und in der Zeit vom bis durch Offenlage. ~~war nicht erforderlich~~

Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 23.07.90/22.04.91 wurde am 25.04.1991 gebilligt und gleichzeitig hat der Gemeinderat seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 07.06.1991 bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf vom 23.07.90/22.04.91 hat mit der Begründung vom 17. Juni 1991 vom ..., den bis 17. Juli 1991 öffentlich ausgelegt.

Die Satzung über den Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 21. Okt. 1991 beschlossen.



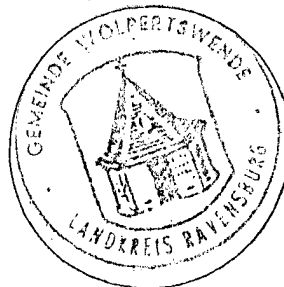
[Signature]
(Bürgermeister)

Zinsweis: Am 25. Mai 1992 erneut als Satzung beschlossen.

Das Genehmigungs-/Anzeigeverfahren wurde mit Erlaß des Regierungs-Landratsamtes Ravbg. Präsidiums vom 06.07.92 Nr. 4-401-sch/ll/6 abgeschlossen.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschuß vom 25.05.92 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.



[Signature]
(Bürgermeister)

Wolpertswende, den 13. Juli 1992

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 2.4. Juli 1992 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Wolpertswende, den 2.4. Juli 1992
[Signature]
(Amtsleiter)

Diese Abschrift stimmt mit der Planurkunde überein.

Wolpertswende, den 2.4. Juli 1992
[Signature]
(Amtsleiter)

A n h a n g

zur Begründung zum Bebauungsplan "Bildstöckle -
II. Bauabschnitt" der Gemeinde Wolpertswende
vom 23.07.1990/22.04.1991

In der Begründung unter "Planungsrechtliche Festsetzungen" ist auf Seite 4 unter Abs. 2 ausgeführt, daß das Gelände durch den von der Papierfabrik Mochenwangen ausgehenden Lärm vorbelastet ist und über Lärmmessungen festgestellt wurde, daß bei Nacht die zulässigen Lärmwerte an den Häusern überschritten werden, die am nächsten zur Lärmquelle stehen.

Diese Angaben bedürfen einer Berichtigung.

Erneute Nacht-Lärmmessungen der Firma ita am 11.05.1992 ergaben Werte von max. 38 dB(A) an Stellen im künftigen Baugebiet, wo mit den stärksten Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist.

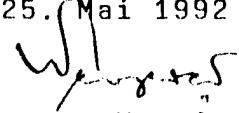
Als Mittel-Pegel wurde ein Wert von 39 dB(A) ermittelt.

Das bedeutet, daß die zulässigen Nachtwerte von 40 dB(A) seit Mai 1992 nicht mehr überschritten werden.

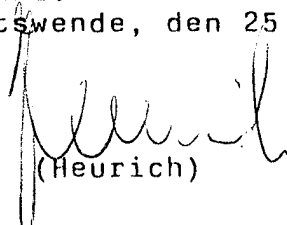
Die neuen Werte sind Folge weiterer, zwischenzeitlich durchgeführter Lärmschutzmaßnahmen seitens der Papierfabrik Mochenwangen, weitere lärmreduzierende Maßnahmen sind noch beabsichtigt

Das Gewerbeaufsichtsamt hat auf Grund der jetzt neu ermittelten Lärmwerte mitgeteilt, daß Belange des Lärmschutzes nicht mehr berührt sind.

Aufgestellt:
Wolpertswende,
den 25. Mai 1992


(Wegerer, VerwAng.)

Anerkannt:
Wolpertswende, den 25. Mai 1992


(Heurich)